

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Musikverein St. Nikolai im Sausal“.

Der Verein hat seinen Sitz in St. Nikolai im Sausal und erstreckt seine Tätigkeiten auf das In- und Ausland.

§ 2 Vereinszweck und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Verein, der parteipolitisch ungebunden und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Aufbau und die Förderung von Musik, insbesondere der Blasmusik in allen ihren Ausformungen, der Kunst und Kultur. Weitere Vereinszwecke sind die Pflege des traditionellen österreichischen Musikgutes, die Pflege und Förderung jeglicher Art des Musizierens und die Pflege des Brauchtums.

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Abhaltung von regelmäßigen Proben,
 - b) die Abhaltung von Konzerten und ähnlichen das Niveau der Blasmusik fördernden Veranstaltungen,
 - c) die Heranbildung und Förderung von Jungmusikern,
 - d) die Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen,
 - e) die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und Publikationen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung,
 - g) die Teilnahme an Wertungsspielen, an Bundes-, Landes- und Bezirksmusikertreffen,
 - h) der Austausch von musikalischen und kulturellen Erfahrungen durch Teilnahme an ähnlichen im In- und Ausland stattfindenden Veranstaltungen.
2. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Jahresbeiträge von unterstützenden Mitgliedern,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) vereinseigene Unternehmungen,
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen, Stiftungen, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen,
 - e) Werbung jeglicher Art, Sponsoring und Zinserträge,
 - f) Erträgnisse aus den in § 2 Abs. 1 angeführten Mitteln.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind diejenige, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen (alle aktiven Musiker, Stabführer, Marketenderinnen, Funktionäre).
2. Unterstützende Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn

1. Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse nicht beachtet werden;
2. gegen die Satzungen verstoßen wird;
3. das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereines und dessen Interessen gefährdet;
4. der Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird;
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 und 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6.1 Ordentliche Mitglieder

1. Recht
 - a) zur Anwesenheit und Stimmenabgabe bei der Generalversammlung;
 - b) zur Mitwirkung bei den Proben und Aufführungen des Vereines nach Maßgabe der Fähigkeit, worüber der Kapellmeister zu entscheiden hat. Im Streitfalle entscheidet endgültig der Vereinsvorstand.
 - c) zum persönlichen freien Eintritt bei Veranstaltungen des Vereines;
 - d) bei Streitfällen das Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen;
 - e) Anträge sieben Tage vor der Generalversammlung einzubringen;
 - f) in den Vereinsausschuss bzw. Vereinsvorstand gewählt zu werden, aber auch den Vereinsausschuss bzw. Vereinsvorstand zu wählen;
 - g) Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
2. Pflicht
 - a) zum fleißigen Besuch der nach Bedarf angesagten Proben;
 - b) das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit zu wahren und den Verein in jeder Hinsicht zu fördern;
 - c) zur Mitwirkung bei den festgelegten Konzerten und Veranstaltungen;
 - d) die vom Verein anvertrauten Instrumente, Trachten, Einrichtungen usw. in sauberem und gutem Zustand zu halten;

- e) zur Wiedergutmachung des an Instrumenten, Trachten, Einrichtungen, Notenmaterial usw. mutwillig zugefügten Schadens;
- f) zur Auslieferung der dem Musikverein gehörigen Instrumente, Trachten, Noten und sonstiger Gegenstände bei Austritt oder Ausschluss aus dem Musikverein;

§ 6.2 Unterstützende Mitglieder

- 1. Recht
 - a) Auf Wunsch wird das eigene Begräbnis unentgeltlich musikalisch umrahmt.
- 2. Pflicht
 - a) den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe der Ausschuss festsetzt, fristgerecht einzuzahlen;
 - b) das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit zu wahren und den Verein in jeder Hinsicht zu fördern;

§ 6.3 Ehrenmitglieder

- 1. Recht
 - a) zum persönlichen freien Eintritt bei Konzerten und Veranstaltungen des Vereines;
- 2. Pflicht
 - a) das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit zu wahren und den Verein in jeder Hinsicht zu fördern;

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Ausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 Die Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres abgehalten.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

8. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Ausschuss und den ordentlichen Mitgliedern.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Generalversammlung bzw. über Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses des Vereines sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen und zu erstellen.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

1. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder im Vorstand und im Ausschuss sowie die Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern mit dem Verein;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
7. Änderung von Statuten;
8. Freiwillige Auflösung des Vereines;
9. Behandlung von Anträgen und Beschwerden;
10. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 10 Wahl und Bestellung der Organe

1. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Kapellmeisters und dessen Stellvertreters werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Wahl durch Erheben des Armes oder durch die Abgabe eines Stimmzettels, falls dies die einfache Mehrheit vor dem Wahlgang verlangt, erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu ernennen, wozu die nachträgliche Zustimmung bei der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
2. Der Kapellmeister und sein Stellvertreter werden auf Antrag des Vorstandes auf die Dauer der Funktionsperiode von der Generalversammlung bestellt.
3. Bei jeder ordentlichen Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres zu wählen. Sie gehören weder dem Vorstand, noch dem Ausschuss an. Sie dürfen keine Funktion inne haben und sind nur in aufeinanderfolgenden Funktionsperioden nicht wählbar.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Kapellmeister, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation

überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird zeitgerecht vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mangels diesem das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens;
2. Aufnahme und Ausschließung von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern;
3. Enthebung von Funktionären;
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
5. Erstellung der Tagesordnung sowie Festsetzung des Ortes und des Zeitpunktes für die Generalversammlung;
6. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
7. Anträge an die Generalversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Anschaffung von Instrumenten, Trachten, Notenmaterial, Einrichtungsgegenstände usw. unter Miteinbeziehung der zuständigen Ausschussmitglieder bzw. Funktionäre;

§ 13 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Kapellmeisterstellvertreter, den Archivaren, einem Jugendreferenten (zugleich Schriftführerstellvertreter), dem Stabführer und Beiräten. Die Anzahl der Beiräte wird je nach Bedarf vom Vorstand bestimmt.

§ 14 Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat dem Vorstand in jeder Hinsicht zur Seite zu stehen;
2. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für unterstützende Mitglieder;
3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;

§ 15 Einzelne Vorstands- und Ausschussmitglieder und ihre Aufgaben

1. Obmann

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Richtigkeit dessen Unterschrift bzw. die des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über € 1.500,- die Unterschrift des Obmannes und des Kassiers, in Geldangelegenheiten unter € 1.500,- entweder die Unterschrift des Obmannes oder des Kassiers.

Auch der Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Ausschuss obliegt dem Obmann. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Schriftführer

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung jeglicher Protokolle.

3. Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassengebarung verantwortlich. Er hat ferner für die Hereinbringung der Mitgliedsbeiträge und die Verwahrung der Kassenbelege Sorge zu tragen und alljährlich der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten. Die Unterschriftenregelung in Geldangelegenheiten ist in § 15 Abs. 1 erläutert.

4. Kapellmeister

Dem Kapellmeister obliegen die Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet sowie die Sorge und Verantwortung um die Ausbildung von Jungmusikern.

5. Stabführer

Der Stabführer ist für das Auftreten des Vereines bei Veranstaltungen im Freien, insbesondere für alle Belange der Musik in Bewegung und die damit zusammenhängende Ausbildung verantwortlich.

6. Jugendreferent

Der Jugendreferent ist für die Integration der Jungmusiker im Blasorchester verantwortlich und vertritt die Interessen der jugendlichen ordentlichen Vereinsmitglieder.

7. Archivar

Die Archivare sind für die Archivierung, Verteilung und Aufbereitung des Notenmaterials verantwortlich. Weiters sind sie dafür verantwortlich, dass Neuanschaffungen von Trachten und Instrumenten, Änderungen und Reparaturen von Trachten und Instrumenten gemäß den Beschlüssen des Vorstandes unverzüglich durchgeführt werden, bzw. dass Trachten, Instrumente und sonstige vereinseigene Gegenstände von ausscheidenden ordentlichen Mitgliedern ordnungsgemäß übernommen und verwahrt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie gehören weder dem Vorstand noch dem Ausschuss an. Sie dürfen keine Funktion inne haben und sind nur in aufeinanderfolgenden Funktionsperioden nicht wählbar.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinschiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Förderung der Blasmusik zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung:

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.